

Information zum Umgang mit Cannabiskonsum von Polizeidienstkräften

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis (Cannabisgesetz - CanG) sowie des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz - KCanG) zum 1. April 2024 wurde der private Besitz, Anbau und Konsum von Cannabis unter bestimmten Bedingungen gesetzlich erlaubt.

Unberührt hiervon bleiben jedoch die arbeitsvertraglichen sowie die beamtenrechtlichen Pflichten sowie die Verpflichtung, die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß und in einem arbeitsfähigen Zustand zu erbringen. Für Vollzugsdienstkräfte der Polizei Berlin und Polizeibeschäftigte bestehen zudem - auch weiterhin - besondere Anforderungen an Einsatzfähigkeit, Reaktionsvermögen und gesundheitliche Eignung.

Ein Konsum sowie Besitz, Anbau etc. entsprechender Substanzen im Dienst ist verboten. Darin besteht Klarheit.

Um bestehende Fragen zum Umgang mit dem Konsum entsprechender Substanzen außerhalb des Dienstes sowie ggf. Folgen daraus bei statusrechtlichen, arbeits- sowie dienstrechtlichen Entscheidungen zu beantworten, weisen wir auf Folgendes hin:

Arbeitsfähigkeit und berauschende Mittel

Die Arbeits- bzw. Dienstaufnahme bei Beeinträchtigung durch den (außerdienstlichen) Konsum von Cannabis, Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln ist nicht zulässig und zieht ggf. arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen nach sich.

Alle Dienstkräfte sind verpflichtet, durch ihr Verhalten die eigene Sicherheit sowie die Sicherheit von Kolleginnen und Kollegen sowie von Dritten nicht zu gefährden.

Den Führungskräften obliegt hier eine besondere Verantwortung hinsichtlich der Bewertung wahrnehmbarer visueller, physischer oder psychischer Eindrücke.

Konsum von Cannabis

Die Wirkung von Cannabis als Rauschmittel unterscheidet sich in seiner Wirkungsweise und in dessen Abbau von der des Alkohols. Aktuell liegen keine abschließend wissenschaftlich und empirisch gesicherten Erhebungen vor, die eine allgemeingültige Festlegung von Grenzwerten und Abbauprognosen zulassen. Unbestritten ist jedoch, dass ein aktiver Rausch als unmittelbare

Folge des Konsums von Cannabis zu verschiedenen, individuell unterschiedlichen körperlichen und geistigen Einschränkungen führt.

Folglich gilt, analog zum Verbot der Dienstaufnahme unter dem Einfluss von Alkohol, ein entsprechendes Verbot auch für die Dienstaufnahme unter dem Einfluss von Cannabisprodukten, ggf. auch mit entsprechendem zeitlichen Abstand. Es muss bei Dienstaufnahme und auch während des Dienstes zwingend gesichert sein, dass Dienstkräfte nicht unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen. Hierfür wird wie bisher bei besonderen Vorkommnissen, wie beispielsweise Verkehrsunfällen, der Nachweis zu führen sein.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Konsum von Cannabisprodukten – auch außerhalb des Dienstes – im Konsumverlauf ein erhöhtes Risiko einer Cannabiskonsumstörung (Abhängigkeit/Missbrauch) sowie eines fehlenden adäquaten Trennverhaltens von Cannabiskonsum und Dienst mit sich bringen kann. Dies kann in der weiteren Folge Auswirkungen auf die Polizeidienstfähigkeit haben. Abhängig vom Alter, der Konsumhäufigkeit oder einzelner Konsumformen kann es zu nicht kalkulierbaren rauschbedingten Störungen kommen, auch mit deutlichem zeitlichen Abstand zum Konsum durch so genannte „Flashbacks“.

Mit den hohen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes oder als Polizeibeschäftigte (wie beispielsweise der Eigenschaft als Dauerwaffenträger, dem Führen von Dienstfahrzeugen in Einsatzsituationen und einer hierfür erforderlichen uneingeschränkten Einsatzfähigkeit etc.) ist eine Cannabiskonsumstörung oder ein fehlendes adäquates Trennverhalten grundsätzlich nicht vereinbar. Sofern im Rahmen der polizeiärztlichen Beurteilung der Polizeidienstfähigkeit eine Cannabiskonsumstörung oder ein fehlendes adäquates Trennverhalten festgestellt wird, kann dies – auch bei unregelmäßigem Cannabiskonsum außerhalb des Dienstes – zur dauerhaften gesundheitlichen Nichteignung für den Polizeiberuf führen. Maßgeblich dabei sind jeweils die Umstände im konkreten Einzelfall.

Es wird daher dringend empfohlen, auf den Konsum von Cannabisprodukten gänzlich (auch in der Freizeit) zu verzichten.

Ihr Personalservice